

Kooperation zwischen LPGs vom Typ I und III im Zusammenhang mit dem Übertritt einzelner Mitglieder

Bei der Klärung der Rechtsproblematik, die im Zusammenhang mit dem Einzelübertritt von Genossenschaftsmitgliedern auftritt, muß vom Wesen der sozialistischen Produktionsverhältnisse, vom Stand der Entwicklung der Produktivkräfte in der Landwirtschaft und davon ausgegangen werden, daß sich das sozialistische Recht zunehmend im bewußt gestalteten Handeln der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern durchsetzt. Das gilt auch für den Grundsatz, daß die LPGs vom Typ I die politisch-ideologischen und materiellen Bedingungen schaffen, unter denen jeder einzelne Betrieb und damit auch die Genossenschaft ihre Planaufgaben maximal erfüllen kann (Ziff. 31 Abs. 2 MSt I).

Mit der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ist die Verantwortung der Genossenschaftsmitglieder für die Entwicklung der Betriebe, für die Intensivierung der Produktion und für die Organisation industriemäßiger Produktionsmethoden gestiegen. Diese hohe Verantwortung muß sich auch in den Maßnahmen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung widerspiegeln, denn hier werden die Grundfragen der Entwicklung der LPG umfassend beraten. Das gilt vor allem auch hinsichtlich der Verantwortung, die die LPGs Typ I für die Aufrechterhaltung und weitere Steigerung der Produktion der Betriebe tragen, deren Bewirtschafter aus Alters- und Krankheitsgründen nicht mehr in der Lage sind, die anfallenden Arbeiten — in der Regel die Betreuung des individuellen Viehbestands — zu leisten. Untersuchungen haben ergeben, daß es sich bei der Mehrzahl der Einzelübertritte um derartige Genossenschaftsmitglieder handelt.

Es ist also notwendig, kranke und alte Genossenschaftsmitglieder der LPGs Typ I bei der Erfüllung ihrer genossenschaftlichen Pflichten zu unterstützen. Diese Aufgabe wird die LPG Typ I nicht immer aus eigener Kraft, z. B. durch den Aufbau einer genossenschaftlichen Viehhaltung, lösen können; deshalb wird oftmals die Hilfe der benachbarten LPG Typ III erforderlich sein. Das kann insbesondere dadurch geschehen, daß geeignete Formen der Kooperation gefunden werden.

Es kann nicht Aufgabe dieses Beitrags sein, die Formen der Zusammenarbeit, die sich in der Praxis entwickelt und bewährt haben, darzustellen. Auf einige von ihnen, die sich im Zusammenhang mit dem Übertritt einzelner Mitglieder der LPGs Typ I in LPGs Typ III herausgebildet haben, soll jedoch eingegangen werden.

So konnte die Produktion der Betriebe alter und kranker Genossenschaftsmitglieder in Übereinstimmung mit den persönlichen Interessen und den gesellschaftlichen Erfordernissen dadurch gesteigert werden, daß in Verbindung mit dem vereinbarten Übertritt einzelner Genossenschaftsmitglieder zwischen den LPGs Festlegungen über die gemeinsame Durchführung der Feldwirtschaft getroffen wurden. Dadurch konnte die vorhandene Technik rationeller eingesetzt werden und wurden gute Voraussetzungen geschaffen, um die Bodenfruchtbarkeit als wesentliches Moment der Steigerung der pflanzlichen und tierischen Produktion zu heben. Auch Vereinbarungen über die Begründung zwischen-genossenschaftlicher Einrichtungen auf dem Gebiet der Viehwirtschaft haben gute Erfolge gebracht. Dabei bleibt die juristische und ökonomische Selbständigkeit der LPGs Typ I erhalten, und es erweitern sich die Voraussetzungen für eine Kooperation der LPGs verschiedener Typen.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Kreislandwirtschaftsräte, diese kameradschaftliche Zusammenarbeit und sozialistische Hilfe mit aller Kraft zu unterstützen und zu fördern, damit die beteiligten LPGs und andere Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft in jedem Falle verantwortungsbewußt prüfen, ob der beabsichtigte Übertritt einzelner Mitglieder für die Beteiligten den höchsten ökonomischen Nutzeffekt bringt und damit im gesellschaftlichen Interesse liegt.

Im Vordergrund der gemeinsamen Beratungen sollten demnach nicht finanzielle Fragen des Grundmittelausgleichs, des Investitions- oder Inventarbeitrags stehen, sondern die Sicherung und Steigerung der Produktion auf der Grundlage der sich gesetzmäßig entwickelnden Kooperationsbeziehungen.

Zu den Voraussetzungen eines wirksamen Übertritts

Lange weist darauf hin, daß es in der Vergangenheit nicht selten zu Verfahren vor den Kreisgerichten und vor den Staatlichen Vertragsgerichten kam, in denen über Ansprüche der LPGs aus der gegenseitigen Verrechnung zu entscheiden war.² In der Mehrzahl dieser Fälle wären aber Streitigkeiten und deren Entscheidung durch die Gerichte vermeidbar gewesen, wenn alle Beteiligten von Beginn an grundlegende Regeln des LPG-Rechts beachtet hätten, insbesondere die Normen zur Begründung und Auflösung eines Mitgliedschaftsverhältnisses.

Daß nicht zuletzt auch das Prinzip der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe mit administrativen Mitteln offensichtlich durchbrochen wird, geht aus der Schlußfolgerung hervor, die Lange aus ihrer Untersuchung zur Beilegung von Streitigkeiten über den Grundmittelausgleich beim Übertritt einzelner LPG-Mitglieder zieht. Es heißt dort: „Ist mit Zustimmung des Kreislandwirtschaftsrates ein Übertritt bereits vollzogen und nur noch die Frage des Grundmittelausgleichs offen, dann ist das Staatliche Vertragsgericht verpflichtet, im Wege des Gestaltungsverfahrens auch die notwendige Einigung über den Grundmittelausgleich zu erzwingen.“

Der Fehler dieser Auffassung liegt in der irrigen Annahme, daß auch ohne Einigung der Partner über den Grundmittelausgleich oder über die Verrechnung von Inventar- und Investitionsbeiträgen ein Übertritt vollzogen und mit Hilfe administrativer Maßnahmen ein solcher Zustand noch sanktioniert werden könne. Damit käme es zu Eingriffen in Bereiche der genossenschaftlichen Demokratie, die der administrativen Regelung entzogen sind³.

Lange weist selbst auf die möglicherweise erheblichen wirtschaftlichen Veränderungen für beide Genossenschaften hin, die sich aus der Zustimmung zum Übertritt eines LPG-Mitglieds vom Typ I zum Typ III ergeben können. Sie geht auch davon aus, daß Voraussetzung für eine Einigung über alle strittigen Punkte entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der beteiligten LPGs sind. Demzufolge ist ein Übertritt auch noch nicht vollzogen, wenn sich die Beteiligten über den Grundmittelausgleich noch nicht geeinigt haben, und es ist auch kein Raum für die Zustimmung zu einem solchen „Übertritt“ durch den Kreislandwirtschaftsrat. Im übrigen wäre eine solche Zustimmung überhaupt erst sinnvoll, wenn sie die Prüfung einschloße, ob die Partner zu einer für alle Beteiligten befriedigenden Regelung gelangt sind.

Wenn Lange auch feststellt, daß der Übertritt „nicht

² Lange, a. a. O., S. 118.

³ Unter diesem Aspekt kann auch der von Bönninger / Hähnert in ihrer Rezension zu Arlt (Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern) in Staat und Recht 1966, Heft 11, S. 1868 (1973) geäußerten Meinung nicht gefolgt werden, soweit sie die Auffassung von Lange in dieser Frage teilen.